



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

105. Jahrgang

Nr. 4

30. April 2012

INHALT

Nr.		Seite
31	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2012	130
32	Beschluss des Diözesansteuerrates für das Jahr 2012	131
33	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses	133
34	Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen in der Diözese Speyer – Ausführungsbestimmung zu § 13 Abs. 3 der Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer –	135
35	Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	138
36	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	138 139

Die deutschen Bischöfe

31 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2012

„Einen neuen Aufbruch wagen“ – unter diesem Leitwort werden sich vom 16. bis 20. Mai 2012 zehntausende Gläubige in der Kurpfalzmetropole Mannheim zum 98. Deutschen Katholikentag treffen. Dieser Katholikentag soll von Gottesdiensten, Gebeten und Glaubensgesprächen geprägt sein. Er soll innerkirchlich Impulse, Orientierung und Kraft geben und auf diese Weise Mut machen zu geistlicher Erneuerung und zu einem neuen Aufbruch in unserer Kirche und in unserer Gesellschaft.

So soll der Katholikentag zugleich „Zeitansage“ werden, die den Weg in die Zukunft im Blick hat.

Hierzu gehört das Bemühen um eine neue Kultur des Aufeinanderhörens und Voneinanderlernens. Die Prägung Mannheims als eine Stadt des intensiven Dialogs zwischen Menschen unterschiedlichster Herkunft, Religion und Lebensgestaltung bietet hierfür hervorragende Rahmenbedingungen.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Erzbistum Freiburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Mannheim zu kommen. Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Mitverantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch jene, die nicht in Mannheim mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit,

dass der Katholikentag Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Regensburg, den 28.02.2012 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Der Bischof von Speyer

32 Beschluss des Diözesansteuerrates für das Jahr 2012

Der Diözesansteuerrat hat am 30.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Volumen des Ergebnis- und Investitionsplans

1. Der Ergebnisplan der Diözese Speyer für das Jahr 2012 wird in Erträgen und Aufwendungen auf 138.017.350 € festgestellt.
2. Der Investitionsplan der Diözese Speyer für das Jahr 2012 beträgt 12.099.250,00 €.

§ 2 Kirchensteuer

Über die Art und Höhe der Kirchensteuer wurde am 30.09.2011 je ein Kirchensteuerbeschluss für den rheinland-pfälzischen und saarländischen Teil der Diözese gefasst. Diese Beschlüsse sind Bestandteil dieses Beschlusses.

§ 3 Kirchensteuerverteilung

1. Der Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird nach Maßgabe der Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen aufgeteilt. Die Ansätze für die Finanzzuweisungen betragen 30 % der Kirchensteuernettoeinnahmen.

2. Die Sachkostenzuweisungen für Kindertagesstätten betragen
 - mit einer Gruppe 3.600,00 €
 - mit zwei Gruppen 4.600,00 €
 - mit drei Gruppen 5.600,00 €
 - mit vier Gruppen 6.000,00 €
 - mit fünf Gruppen 6.400,00 €jährlich.
3. Gesamtkirchengemeinden erhalten Zuweisungen nach Maßgabe ihres Bedarfs. Dieser wird durch die Haushaltsfestsetzung festgestellt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden/Kirchenstiftungen für das Haushaltsjahr 2013 betragen 3,0 Mio. €.

§ 5 Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung wird das Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 5,0 Mio. € aufzunehmen.

§ 6 Bürgschaften

Das Ordinariat wird nicht ermächtigt, namens der Diözese Bürgschaften (inkl. Patronatserklärungen) zu übernehmen.

§ 7 Deckungs- und Übertragungsvermerke

1. Gegenseitig deckungsfähig sind alle Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans.
2. Sofern ein sachlicher Grund vorliegt, können auf Antrag geplante Mittel des Ergebnisplans als Budgetrest ins Folgejahr übertragen werden.

Speyer, den 30.03.2012



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

33 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 7. März 2012 folgenden Beschluss gefasst:

§ 25 TVöD-VKA KODA-Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 TVöD-VKA KODA-Fassung

(1) Die Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) bzw. des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Sollten die satzungsgemäßen Leistungen der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung, bei der die jeweilige Einrichtung Beteiligte/Mitglied ist, verringert werden, ganz oder teilweise entfallen oder aus anderen Gründen eine Verschlechterung der Leistungen für die Beschäftigten wirksam festgelegt werden, ohne dass eine der vorgenannten Maßnahmen durch den in Absatz 1 genannten Tarifvertrag geboten oder für zulässig erklärt worden ist, und werden damit die tariflichen Leistungen für die Beschäftigten unterschritten, kann die Dienstgeberseite bzw. die jeweilige Einrichtung nur mit Zustimmung der KODA ihre Leistungspflicht entsprechend reduzieren.

(3) Der Wechsel einer Einrichtung von einer öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) ist mit Zustimmung der KODA möglich. Für Wechsel, die zum 01.01.2004 vollzogen wurden, verbleibt es bei dem KODA-Beschluss vom 03.11.2003 (OVB 2003, S. 505 [FN])

FN

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Bistums-KODA Speyer besteht für die Einrichtungen, die bisher Beteiligte bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sind, die Möglichkeit zum Wechsel in die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) zu einem vom Dienstgeber zu bestimmenden Termin.

(2) Für einen Vollzug des Wechsels gelten folgende Bedingungen:

- a) Beschäftigte, die bis zum Zeitpunkt des Wechsels der Wartezeit von 60 Umlage-/ Beitragsmonaten nicht erfüllt haben, werden durch den Dienstgeber nachversichert.*

- b) Für Beschäftigte, die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die erforderliche Wartezeit nicht erfüllen können, werden die bei der VBL erworbenen Wartezeiten durch eine verbindliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und der neuen Zusatzversorgungskasse anerkannt.
- c) Beschäftigte, die zum Stichtag 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), erhalten zum Ausgleich der durch den Wechsel entstehenden Minderung des rentenversicherungspflichtigen Entgelts ab 1. Januar 2004 eine monatliche Zulage in Höhe von 10,00 € anteilig nach ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfang. Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2003 Altersteilzeit angetreten haben, gilt für die anteilige Berechnung dieser Zulage der Beschäftigungsumfang vor Antritt der Altersteilzeit.
- d) Abweichend von der durch die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarten Erhöhung der Löhne und Gehälter um 1 % zum 1. Januar 2004 werden die Löhne und Gehälter nur um 0,25 % angehoben. Dies bedeutet, dass die Löhne und Gehälter ab dem 1. Januar 2004 immer um 0,75 % unter den jeweiligen Lohn- und Gehaltstabellen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bleiben, ab dem 01.10.2007 immer um 0,75 % unter den Beträgen der Entgelttabelle gem. Anlage A (VKA). Ab dem 01. Januar 2029 gilt wieder die Entgelttabelle gem. Anlage A (VKA).“

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 16. März 2012



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

34 Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen in der Diözese Speyer – Ausführungsbestimmung zu § 13 Abs. 3 der Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer –

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Investitionszuschüsse der Diözese für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden können nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt werden; sonstige Baumaßnahmen werden nicht bezuschusst. Dies gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht gemäß der Kirchlichen Bauordnung und dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (KVVG).
- (2) Unterschieden wird zwischen einem Grundzuschuss und Zuschüssen für besondere Anforderungen.
- (3) Beim Grundzuschuss ist zwischen der Bezuschussung der Baukosten und derjenigen der Nebenkosten zu unterscheiden.
- (4) Katholische Kindertageseinrichtungen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

§ 2 Zuschussfähige Gewerke

- (1) Zuschussfähige Gewerke sind
 - a. Erhalt der Außenhaut (Dach, Fassade, Fenster, Türen, notwendige Treppen) sowie
 - b. Maßnahmen
 - der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 - der Verkehrssicherung sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge in diesem Zusammenhang,
 - des Brandschutzes,
 - zur Sicherung der Elektroinstallationen und
 - zur Erneuerung der Heizungsanlagen, wenn damit nach den geltenden umweltschutzrechtlichen Maßstäben eine wesentliche energetische Verbesserung geschaffen werden kann (nach Einzelentscheidung des Bauamtes).

(2) Darüber hinausgehende Maßnahmen an Kirchen – insbesondere Innenausstattung – können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Generalvikars bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

Teil 2: Grundzuschuss

§ 3 Kirchen

(1) Pfarrkirchen werden mit 50 % der zuschussfähigen Kosten bezuschusst.

(2) Neben- und Filialkirchen werden mit 30% der zuschussfähigen Kosten bezuschusst.

(3) Innenausstattungen von Kirchen können mit bis zu 50% der Kosten nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

§ 4 Pfarrhäuser

(1) Bei Pfarrhäusern erfolgt keine Bezuschussung mehr.

(2) Die Finanzierung von Maßnahmen an Pfarrhäusern erfolgt aus dem Dienstwohnungsfonds. Die Mittel hieraus können auch für Maßnahmen an pfarrlich genutzten Räumen im Pfarrhaus verwendet werden.

§ 5 Pfarrlich genutzte Räume

(1) Pfarrlich genutzte Räume außerhalb der Pfarrhäuser werden bei Maßnahmen bis zu 30.000,- € Baukosten mit 20 % der zuschussfähigen Kosten gem. § 2 bezuschusst.

(2) Maßnahmen über 30.000,- € Baukosten werden mit 20 % der zuschussfähigen Kosten gem. § 2 bezuschusst, sofern es sich nach Festlegung der nach 2015 neu zu errichtenden Pfarreien um pfarrlich genutzte Räume handelt.

§ 6 Zuschusserhöhungen

Über den Regelzuschuss hinausgehende Zuschusserhöhungen können nur gewährt werden, wenn die Pfarrei alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten wie z. B.

- Vorhaben einer eigenen Kollekten- und Spendenaktion für die Baumaßnahme,
- Anpassung der Miet- und Pachteinnahmen auf ortsübliches Preisniveau,
- Vornahme einer zeitnahen und korrekten Abrechnung der Mietnebenkosten und

- Antragstellung an alle potentiellen weiteren Zuschussgeber (z. B. öffentliche Förderprogramme)

nachweislich ausschöpft.

Zuschusserhöhungen für die Innenausstattung von Kirchen werden grundsätzlich nicht gewährt.

§ 7 Handwerkliche Eigenleistungen

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so werden diese mit 15 EUR pro Arbeitsstunde im Rahmen des anteiligen Zuschusses (50% Pfarrkirche, 30% Neben- und Filialkirche, 20% pfarrlich genutzte Räume) bezuschusst.

§ 8 Nebenkosten

Erforderliche Nebenkosten für Baumaßnahmen, die nach den §§ 3 bis 5 bezuschusst werden, werden zu 100 % bezuschusst.

Teil 3: Zuschüsse für besondere Anforderungen

§ 9 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen werden mit 80 % bezuschusst.

§ 10 Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Generalvikars bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig werden die Zuschussrichtlinien vom 16.10.2006 (OVB 2007, S. 331-332) aufgehoben.

Speyer, den 20. April 2012



Dr. Franz Jung
Generalvikar

35 Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Herr *Gerhard Rossmann* wurde zum 31. März 2012 vom Amt des Vorsitzenden Richters entpflichtet. Herr *Dr. Norbert Schwab* wurde zum 1. April 2012 als Vorsitzender Richter ernannt.

36 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 191

Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio Porta fidei von Papst Benedikt XVI.

Papst Benedikt XVI. hat im vergangenen Herbst das „Jahr des Glaubens“ ausgerufen, das am 11. Oktober 2012 beginnt. Es steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem 50-jährigen Jubiläum des II. Vatikanischen Konzils. Das Motu Proprio versteht sich als Hinführung zum Konzilsjubiläum und einer Vertiefung des Glaubens in der gegenwärtigen Zeit.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 255

Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2012

Eine Jury hat aus den 226 Werken, die von 65 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. In der Arbeitshilfe sind diese Titel rezensiert.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte von Pfarrer Joachim F u h l , Contwig, entsprochen und ihn aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. August 2012 in den Ruhestand versetzt.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Verleihungen vorgenommen:

Pfarrer Michael K ü h n , Landstuhl, mit Wirkung vom 1. September 2012 zusätzlich die Pfarrei Bruchmühlbach St. Maria Magdalena.

Pfarrer Stefan M ü h l , Frankenthal, mit Wirkung vom 1. September 2012 zusätzlich die Pfarreien Frankenthal St. Paul und Eppstein St. Cyriakus.

Pfarrer Benno R i e t h e r , Ramstein-Miesenbach, mit Wirkung vom 1. September 2012 zusätzlich die Pfarreien Hütschenhausen St. Michael, Kirchmohr St. Georg und Obermohr St. Johannes der Täufer.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Kooperator Pater Clifford M o d u m SMMM, Rockenhausen, mit Wirkung vom 1. September 2012 – befristet bis zum Stellenantritt von Pfarrer Markus Horbach am 1. Dezember 2012 – zum Administrator der Pfarreiengemeinschaft Rockenhausen St. Sebastian ernannt.

Des Weiteren hat er die Wiederwahl der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Teildekanat Germersheim-Nord, vom 19.03.2012 bestätigt und Diözesan-Caritasdirektor i. R. Alfons H e n r i c h erneut zum kfd-Präses ernannt.

Ernennung von Pfarrverbandsleitern – Berichtigung

Im OVB 3/2012 wurden die Ernennungen der Pfarrverbandsleiter und deren Stellvertreter veröffentlicht. Dabei ist beim Pfarrverband **Waldfischbach-Burgalben** ein Fehler unterlaufen, der hiermit richtig gestellt wird. Es wurden mit Wirkung vom 1. März 2012 ernannt:

zum Leiter: Pfarrer Martin E h l i n g ,
zum stellvertretenden Leiter: Pfarrer Matthias L e i n e w e b e r .

Stellenausschreibungen für Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en und Ständige Diakone im Hauptamt

Ausgeschrieben zur Besetzung *ab 15. Mai 2012 mit Frist zum 15. April 2012* wurde folgende Stelle für Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en bzw. Ständige Diakone im Hauptamt:

- HA I/3 Diözesanreferent/in Junge Kirche 0,5 Stelle

Weitere Auskünfte erteilt Herr Pfarrer Andreas Sturm, Tel.: 06232 102-334, E-Mail: andreas.sturm@bistum-speyer.de.

Ausgeschrieben zur Besetzung *ab 1. August 2012 mit Frist zum 20. April 2012* wurden folgende Stellen für Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en bzw. Ständige Diakone im Hauptamt in den folgenden Pfarreiengemeinschaften und Einrichtungen:

- Pfarreiengemeinschaft Bad Bergzabern 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Frankenthal St. Ludwig 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Hauenstein 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern Maria Schutz 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Landau St. Maria 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Lauterecken 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Münchweiler 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft St. Ingbert 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Weyher 1,0 Stelle

Ausgeschrieben zur Besetzung *ab 1. August 2012 mit Frist zum 20. April 2012* wurde folgende Stelle für Pastoralreferent(inn)en bzw. Ständige Diakone im Hauptamt (Diplomtheologen):

- Katholische Militärseelsorge 1,0 Stelle

Weitere Auskünfte erteilt der Leitende Militärdekan Monsignore Wolfgang Schilk, Katholisches Militärbischofsamt, Postfach 64 02 26, 10048 Berlin, Tel.: 030 20617-0.

Ausgeschrieben zur Besetzung *ab 1. Juni 2013 mit Frist zum 20. April 2012* wurde folgende Stelle für Pastoralreferent(inn)en bzw. Ständige Diakone im Hauptamt (Diplomtheologen):

- BO, HA I/1, Abteilung Gemeindeseelsorge, Referentin/Referent für Liturgie 1,0 Stelle

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Thomas Kiefer, Tel.: 06232 102-427, E-Mail: thomas.kiefer@bistum-speyer.de.

Nähere Informationen bei Frau Marianne Steffen (Tel.: 06232 102-322), Herrn Matthias Zech (Tel.: 06232 102-354) und Diakon Matthias Reitnauer (Tel.: 06232 603046). Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung III / Personal, 67343 Speyer, zu richten.

Neue Anschriften

Pfarramt Maria Himmelfahrt, Hölderlinstr. 28, 67071 Ludwigshafen

Pfarrer Benedikt H a n d r i c k , Im Erlich 28 a, 67346 Speyer, Tel.: 06232 3145821

Pfarrer i. R. Msgr. Felix H i r s c h , Kettelerstraße 13, 76756 Bellheim, Tel.: 07272 9297571

Pfarrer Ralf M e t z , Ludwigshafen: *dienstlich*: St. Marienkrankenhaus, Salzburger Str. 15, 67067 Ludwigshafen, E-Mail: Ralf.Metz@St-Marienkrankenhaus.de; *privat*: Am Fügenberg 11, 67065 Ludwigshafen

Pfarrer Pirmin S p i e g e l , Hauptgeschäftsführer und Vorstandsvorsitzender des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR: *privat*: Salvatorberg 1, 52070 Aachen; *dienstlich*: Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel. 0241 442-183, E-Mail: pirmin.spiegel@misereor.de

Neue E-Mail-Adresse

Bitte senden Sie ab dato E-Mail-Anfragen für

Kath. Pfarramt Dackenheim St. Maria,

Kath. Kirchenstiftung Bobenheim am Berg St. Nikolaus,

Kath. Kirchenstiftung Weisenheim am Berg St. Jakobus,

Kath. Pfarramt Freinsheim St. Peter und Paul,

Kath. Kirchenstiftung Weisenheim am Sand St. Laurentius

an nachfolgende E-Mail-Adresse: pfarramt.freinsheim@bistum-speyer.de.

BeilagenhinweisKirche und Gesellschaft, Nr. 388

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062.32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	30. April 2012

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).